

Altorientalische und Biblische Sozialgesetzgebung am Beispiel von Gesetzen zum Schuldenerlass

Ich spreche heute über Altorientalische und Biblische Sozialgesetzgebung, und zwar am Beispiel von Gesetzen und Edikten zum Schuldenerlass. Bevor ich auf dieses Konzept und einige Texte zum Thema eingehe, ein paar grundsätzliche Überlegungen: Warum ist dieses Thema überhaupt spannend, wo liegen die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und welche Methoden helfen dabei, mit diesen Schwierigkeiten umzugehen?

1. Warum ist das Thema spannend?

Ich beschäftige mich mit dem Thema, weil ich gerade an meiner Diplomarbeit über das Jubeljahrgesetz in Levitikus 25 arbeite. Das ist Teil des sogenannten Heiligkeitsgesetzes, eines der drei großen Gesetzescorpora des Alten Testaments, und diese Gesetzescorpora sind natürlich vor dem Hintergrund des kulturellen Kontexts, in dem sie entstanden sind, zu lesen, und da liegt es nahe, sich auch mit der Gesetzgebung anderer altorientalischer Kulturen auseinanderzusetzen.

Wenn man sich mit solchen Texten auseinandersetzt, stellen sich auch ganz grundsätzliche Fragen, zum Beispiel welches Verständnis von Recht überhaupt zu Grunde liegt, und je mehr man sich damit beschäftigt, desto klarer wird, dass man eine ganz andere Hermeneutik braucht als für die Legislatur in modernen Staaten. Diesen Texten liegt ein anderes Verständnis von Recht und Rechtmäßigkeit zu Grunde, die gesetzgebenden Instanzen haben andere Intentionen und antworten auf andere Interessenskonflikte oder Schwierigkeiten, die Auslegung und der Vollzug von Gesetzen funktioniert anders.

Es ist spannend, sich damit auseinanderzusetzen, nicht nur aus inhaltlichen Gründen, sondern weil die Auseinandersetzung mit ganz fremden Rechtskulturen auch den Blick dafür schärft, wie unsere eigene Rechtskultur funktioniert und wodurch sie bedingt ist – oft hinterfragt man solche Paradigmen ja gar nicht, weil sie einem selbstverständlich scheinen.

2. Wo liegen die grundsätzlichen Schwierigkeiten und welche Konsequenzen hat das in methodischer Hinsicht?

Nun ergeben sich bei der Arbeit mit diesen Texten einige Schwierigkeiten, und darauf möchte ich kurz eingehen.

Erstens ist die Quellenlage sehr schlecht. Wir haben nur wenige Texte, oft fragmentarisch, oft schwer zu übersetzen, und nur ganz wenige archäologische Quellen, die helfen könnten, das historische Umfeld besser zu verstehen. Das heißt, dass viele Fragen einfach offen bleiben und viele Theorien nur hypothetischen Charakter haben, weil sie einfach nicht hinreichend belegt werden können. Das muss man im Hinterkopf behalten, damit man nicht zu schnelle Schlüsse zieht.

Zweitens sprechen wir von einem sehr großen Zeitraum, in dem erhebliche Entwicklungen stattgefunden haben und auch sehr vielfältige Kulturen zu unterscheiden sind. Das muss man differenziert betrachten, was aber angesichts der dünnen Quellenlage nicht einfach ist und auch in der Forschung allzu oft missachtet wird. Die Einsichten, die man in diesem Feld gewinnt, kann man nur in einem sehr, sehr begrenzten Ausmaß als für den ganzen Kulturraum gültig ansehen.

Drittens fehlen oft sinnvolle hermeneutische Kategorien. Manches, worüber man bei der Lektüre altorientalischer – auch biblischer! - Texte stolpert, muss heutigen Leser*innen als irritierend, oft schlicht als absurd erscheinen. Wir müssen dafür oft erst eine Hermeneutik entwickeln, und manchmal scheitert man auch am Versuch, zu plausibilisieren, was sich die Autor*innen gedacht haben könnten. Es ist wichtig, auch diese Irritation ernst zu nehmen, und schwierige Passagen nicht allzu schnell zu glätten und den Text an die eigenen Analysekatoren anzupassen statt umgekehrt.

Ich will aus den genannten Gründen also zur Vorsicht mahnen. Allzu viel lässt sich aus dem Material, das wir haben, einfach nicht mit Sicherheit schließen, und was nicht hinreichend belegbar ist, sollte man auch nicht als gesichert ansehen.

3. Was ist die Grundidee eines „Schuldenerlasses“?

Nun zum Inhaltlichen: Das Konzept eines Schuldenerlasses begegnet uns in verschiedenen Texten unterschiedlicher altorientalischer Kulturen, etwa in einem Edikt des altbabylonischen

Königs Ammisaduqas,¹ in neuassyrischen Briefen und Verträgen², in neuassyrischen und achämenidischen Verträgen,³ oder auch an unterschiedlichen Stellen des Alten Testaments. Die verschiedenen Konzepte unterscheiden sich in wesentlichen Punkten, was sie verbindet, ist die Grundidee, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Schulden und Zinsen zu erlassen seien, was im Konkreten oft die Rückgabe von aus wirtschaftlicher Not verkauften Grundstücken bedeutet. Dies hat vielfältige sozioökonomische, machtpolitische und religiöse Dimensionen, deren Ausprägung und Relevanz in den verschiedenen Texten auch sehr verschieden ist. Dass dieses Konzept erstaunlich häufig und in erstaunlich verschiedenen Kontexten anzutreffen ist, dürfte wohl mit dem Wirtschaftssystem der Zeit zu tun haben: Landeigentum sichert Existenz, und wer sich – aufgrund von Ernteausfällen, Krankheit, ungeschickten Wirtschaftens etc. - verschuldet, verliert diese Existenzgrundlage sehr schnell und gerät immer tiefer in die Verschuldung. Verarmung durch Überschuldung dürfte ein massives Problem gewesen sein, und eine häufige Antwort darauf ist, in der einen oder anderen Form, ein Schuldenerlass.⁴

4. Verschiedene Textbeispiele

Das erste Textbeispiel, auf das ich eingehen möchte, ist ein Edikt des altbabylonischen Königs Ammisaduqas (17. oder 16. Jh. vor Christus). Es ist eines von mehreren sogenannten Mīšarum-Edikten⁵, die aus jener Zeit erhalten sind. Bei Eckart Otto findet sich eine Übersetzung und einige sehr hilfreiche Hinweise für die Interpretation:

Wer Gerste oder Silber einem Akkader oder Amuräer als Darlehen auf Zins oder zur Entgegennahme ausgeliehen hat und sich eine Urkunde hat ausstellen lassen, weil der König Gerechtigkeit für das Land aufgerichtet hat (*aššum mīšaram ana mātim iškunu*), ist seine Urkunde zerbrochen: Gerste oder Silber kann er nach dem Wortlaut der Urkunde nicht eintreiben.⁶

Nun gibt es hinsichtlich der Interpretation einige offene Fragen: Ist dieses Edikt tatsächlich umgesetzt worden bzw. war eine Umsetzung überhaupt die Intention? Es gibt Forscher*innen, die die erhaltenen

1 Vgl. Otto 2016, 1341-1343.

2 Vgl. Otto 2016, 1347f.

3 Vgl. Russell 2018, 190-197.

4 Vgl. Kessler 2009, 11f.

5 Der akkadische Begriff hat Cristina Simonetti zufolge die Grundbedeutung „giustizia“ („Gerechtigkeit“) und findet sich beispielsweise in Prolog, Gestzestexten und Epilog des Codex Hammurabi, selten auch in Inschriften. In den wenigen Inschriften, in denen der Begriff verwendet wird, stehe er meist in Kombination mit „kittu“, „verità“ („Wahrheit“), und habe mit der Wiederherstellung von Wahrheit durch den König zu tun, konkret durch den Erlass von Schulden. Vgl. Simonetti 1998, 14f.

6 Otto 2016, 1343.

Edikte für bloße Königspropaganda halten, andere, wie auch Otto, argumentieren, dass es starke Hinweise darauf gebe, dass die Edikte umgesetzt worden sind (etwa sehr spezifische Sonderbestimmungen, die sich teilweise fänden, oder der Hinweis, der Erlass sei auch nicht durch Vertragsklauseln zu umgehen). Wem hat es – gegebenenfalls – überhaupt genutzt und inwiefern, und wem hat es möglicherweise sogar geschadet? Wurden diese Schuldenerlässe regelmäßig oder in unvorhersehbaren Abständen angeordnet? Wie berechenbar waren sie, und welchen Einfluss hatten sie damit auf die Bereitschaft, Kredite zu vergeben?⁷ In welchem Verhältnis stehen sie zu anderen Gesetzen jener Zeit? Es ist schließlich bemerkenswert, dass der König per Edikt gültige Verträge außer Kraft setzen, Urkunden „zerbrechen“ lässt. Nach heutigem Rechtsverständnis erscheint dies keineswegs als ein rechtmäßiger Akt, sondern als bloße Willkür. Man sieht die Schwierigkeiten in der Interpretation, und im Vergleich mehrerer Texte fallen diese umso stärker ins Auge.

Deshalb möchte ich als zweites Beispiel die neuassyrischen *andurārum*-Akte⁸ in den Blick nehmen (10.-7. Jh.v. Chr.). Leider sind hier keine originalen *andurārum*-Erlässe erhalten, aber Briefe und Verträge, die darauf Bezug nehmen. Spannend ist, dass in diesen Verträgen auch Klauseln enthalten sind, um die Gültigkeit des Vertrags auch im Falle eines *andurārum* zu sichern. Wenn ein solcher Erlass aber mit einer schlichten Vertragsklausel unterlaufen werden kann, dann ist seine Wirksamkeit sehr stark eingeschränkt, und vielleicht sogar – wie Otto schreibt – „auf königsideologische Propaganda reduziert.“⁹ Vorausgesetzt, diese Vertragsklauseln wurden auch als gültig angesehen, ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu den zuvor besprochenen *Mīšarum*-Edikten: Im zitierten Text steht explizit, dass solche Vertragsklauseln nicht zulässig seien, hier wird eine genau solche formuliert.

Obwohl die beiden Konzepte einander also sehr stark ähneln und eigentlich dieselbe Grundidee haben, zeigen solche Details, dass es wesentliche Unterschiede gibt, die auch die

7 Vgl. Otto 2016, 1345f., Finkelstein 1965, 243-245.

8 „*Andurārum*“, so Cristina Simonetti, habe die Grundbedeutung „*ricosciuto di libertà, oppure di una sorta di ritorno allo stato originario*“ („Zugeständnis von Freiheit, oder [die Bedeutung] von einer Art Rückkehr zum Originalzustand“) und sei dem sumerischen Begriff „*ama.ar.gi*“ äquivalent, der wörtlich „*far ritornare alla madre*“ („zur Mutter zurückkehren lassen“) bedeute, und im übertragenen Sinne meine dies eine Befreiung aus Knechtschaft. Die Etymologie des akkadischen Terminus „*andurārum*“ ist umstritten – und damit auch die Schreibweise. Der eine Ansatz ist es, den Begriff aus der Wurzel „*dr*“ bzw. dem Verb „*darārum*“ abzuleiten, das etwa „*correre intorno*“, „*correre liberamente*“ („umherlaufen“, „freilaufen“) bedeute. Der andere Ansatz geht von der Wurzel *dār* aus, aus der der Begriff „*dūrum*“ - etwa „*stato*“, „*statuto*“ („Zustand“, „Statut“), abgeleitet sei. Demnach würde „*andurārum*“ die Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes bezeichnen. Vgl. Simonetti 1998, 15f. Der Begriff wird sehr oft im Zusammenhang mit der Freilassung von Sklav*innen verwendet. Vgl. Otto 2016, 1347f.

9 Otto 2016, 1348f.

Intention und Wirksamkeit der Edikte betreffen. Ich möchte damit nur darauf hinweisen, wie schwierig es ist, die Quellen, die wir haben, zu interpretieren, denn oft wissen wir über solche Details einfach zu wenig.

Ein drittes Beispiel, worauf ich eingehen möchte, ist eines aus dem Alten Testament, nämlich das Jubeljahrgesetz¹⁰ in Levitikus 25: Alle 49 Jahre (sieben mal sieben) soll ein Jubeljahr ausgerufen werden, in welchem Schulden erlassen, aus wirtschaftlicher Not verkaufte Land zurückgegeben und Schuldklav*innen freigelassen werden sollen. Die Interpretation dieses kurzen Textes – insbesondere auch in der Zusammenschau mit Deuteronomium 15 und Exodus 21 und 23, wo es um Ähnliches geht – ist ein sehr großes Feld, ich will hier nur einige Aspekte herausgreifen, die in Zusammenhang mit den bereits thematisierten Konzepten des Schuldenerlasses spannend sind.

Wir haben zu diesem Text, obgleich auch hier die Quellenlage dünn ist, wesentlich mehr Kontext als zu den anderen. Das Gesetz ist nämlich in ein Narrativ eingebettet: Mose übermittelt dem Volk Israel, das durch die Wüste zieht, von JHWH gegebene Gesetze, die es halten soll, um in Frieden und Sicherheit im verheißenen Land leben zu können. Anders als bei den von einem König erlassenen *mīšarum*- und *andurārum*-Edikten ist hier also ganz eindeutig ein religiöser Bezug da; der Schuldenerlass erfolgt nicht auf Geheiß eines Königs und so auch, zumindest der Idee nach, nicht aufgrund machtpolitischer Interessen, sondern in einem festen Rhythmus und gilt als gottgegeben. Ferner steht hier nicht nur die wirtschaftliche Subsistenz im Fokus, sondern, dass ererbtes Land in der eigenen Familie bleibt. Dieser Topos findet sich auch in anderen alttestamentlichen Texten (ein schönes Beispiel ist die Erzählung von Ahab und Naboth in 1 Kön 21) und wird etwa in der Formulierung in Lev 25,23 deutlich: „Und das Land, nicht soll es verkauft werden endgültig, denn mir ist das Land, denn Fremde und Beisassen seid Ihr bei mir.“¹¹ Bei den zuvor besprochenen Texten ist es angesichts dessen, was wir an Quellen haben, einfach nicht klar, ob solche Themen eine ähnlich große Rolle spielen oder ob es ausschließlich um wirtschaftliche, soziale und politische Erwägungen geht.

10 Verbreitet sind auch die Bezeichnungen „Jubeljahr“, „Halljahr“ oder „Erlassjahr“. Das Konzept beruht auf dem hebräischen Begriff שָׁנַת הַיּוֹבֵל [sch'nat hajowel]. יוֹבֵל [Jowel] bezeichnet, den meisten Herleitungen nach, eigentlich das Widderhorn, das zu Beginn des Jubeljahrs geblasen wurde. Aber es gibt auch Herleitungen vom Verb יָבַל [jawal] im Hifil, das so viel wie „(reichlich) bringen“ bedeutet oder, als Synonym von דָּרַר [d'ror], „Freilassung“. (Vgl. Hieke 2014, 981). Der Begriff kommt nur in Levitikus 25 und 27, in Numeri 36,4 sowie im Jubiläenbuch, das, in Perioden von 49 Jahren gegliedert, die Handlung von Genesis und Exodus rekapituliert, vor (Vgl. Gesenius 2013, 450f) und bezieht sich stets auf dieses besondere Jahr, weshalb er üblicherweise nicht mit „Widderhorn“ übersetzt, sondern als „Jobel“ oder „Jubel“ wiedergegeben wird. Anschließend an die gängige Bezeichnung in der Forschung, die auch sehr nahe am Hebräischen ist, verwende ich den Begriff „Jobel“.

11 Übersetzung der Vortragenden.

Es gäbe zu dieser Thematik noch sehr viel zu sagen – zum Beispiel über die Verbindung von Schuldenerlass und Sklav*innenfreilassung oder über die Unterscheidung zwischen Angehörigen des eigenen Volks und Personen, die zu fremden Völkern gehören, oder über die Frage, inwiefern es denn plausibel ist, dass das Jubeljahrgesetz tatsächlich umgesetzt worden ist, aber das würde den Rahmen dieses Vortrags sprengen.

5. Schlussfolgerungen

Was diese kurzen Überlegungen zeigen, ist, denke ich, dass doch Einiges über den kulturellen Kontext der gegebenen Texte erkennbar wird, wenn man sich damit auseinandersetzt, obgleich viele Fragen offen bleiben. Die zugrunde liegenden Probleme und Interessenskonflikte, die Versuche, damit umzugehen, die gesellschaftlichen Machtverhältnisse, Normen und Begründungsformen lassen sich erahnen, umso mehr durch die Unterschiede zwischen verschiedenen Texten und Kulturen: In welcher Weise ein Schuldenerlass erwirkt worden ist, inwiefern er umgesetzt worden ist, welche Absicht damit verfolgt wird, unterscheidet sich in den drei genannten Beispielen – so weit es sich sagen lässt – sehr stark. Alle drei haben aber auch bestimmte, sehr aufschlussreiche Gemeinsamkeiten – beispielsweise wird der Schuldenerlass von der je höchsten Instanz angeordnet, und er ist nicht als einforderbares Recht der je schwächeren Partei, sondern als Pflicht der je mächtigeren Partei formuliert. Solche Beobachtungen helfen sowohl, die Paradigmen der besprochenen Kulturen besser zu verstehen als auch die der jeweils eigenen, und das macht die Auseinandersetzung mit solchen Texten so spannend.

Literatur

Biblia Hebraica Stuttgartensia, Stuttgart ⁵1997 (1967/1977).

Revidierte Elberfelder Bibel, Witten 2008 (1985/1991). URL: <https://www.bibleserver.com/ELB/1.Mose1> (07.05.2020).

Albertz, Rainer: „Religionsgeschichte Israels in alttestamentlicher Zeit. Teil 1: Von den Anfängen bis zum Ende der Königszeit“, Göttingen 1992 (= Walter Beyerlin (Hg.): „Grundrisse zum Alten Testament“, Ergänzungsreihe Band 8/1).

Albertz, Rainer: „Religionsgeschichte Israels in alttestamentlicher Zeit. Teil 2: Vom Exil bis zu den Makkabäern“, Göttingen 1992 (= Walter Beyerlin (Hg.): „Grundrisse zum Alten Testament“, Ergänzungsreihe Band 8/2).

Bergsma, John Sietze: „The Jubilee from Leviticus to Qumran. A History of Interpretation“, Leiden / Boston 2007. DOI: <https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/ej.9789004152991.i-353> (02.04.2020).

Borger, Rykle u.a. (Hg.): „Texte aus der Umwelt des Alten Testaments (TUAT), Band 1, Lieferung 1. Rechts- und Wirtschaftsurkunden. Historisch-chronologische Texte“, Gütersloh 1982.

- Finkelstein, J.J.: „Some new *misharum* material and its implications“, in: The Oriental Institute of the University of Chicago (Hg.): „Studies in Honor of Benno Landsberger on his seventy-fifth birthday April 21, 1965“ Chicago 1965 (= Assyriological Studies, No. 16), 233-246.
- Gesenius, Wilhelm: „Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament“, Heidelberg 182013.
- Hieke, Thomas: „Levitikus“, in zwei Teilbänden. Freiburg im Breisgau 2014 (in: „Herders Theologischer Kommentar zum Alten Testament“).
- Kessler, Rainer: „Studien zur Sozialgeschichte Israels“, Stuttgart 2009 (= Stuttgarter Biblische Aufsatzbände, Band 46).
- Lohfink, Norbert: „Poverty in the Laws of the Ancient Near East and of the Bible“, in: „Theological Studies“ 52/1/1991, 34-50. URL: <https://uaccess.univie.ac.at/login?url=https://search-proquest-com.uaccess.univie.ac.at/docview/1297036400?accountid=14682> (08.06.2020).
- Otto, Eckart: „Deuteronomium 12-34. Erster Teilband: 12,1-23,15“, Herder 2016 (in: „Herders Theologischer Kommentar zum Alten Testament“).
- Russell, Stephen: „Biblical Jubilee Laws in Light of Neo-Babylonian and Achaemenid Period Contracts“, in: „Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft“ 130/2/2018, 189-203. URL: <https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/view/journals/zatw/130/2/article-p189.xml> (02.04.2020).
- Simonetti, Cristina, „Gli editi di remissione in Mesopotamia e nell'Antica Siria“, in: Zappella, Marco (Hg.): „Le origini degli Anni Giubilari. Dalle tavolette in cuneiforme dei Sumeri ai manoscritti arabi del Mille dopo Cristo“, Casale Monferrato 1998, 11-73.
- Schmid, Konrad: „How Law Evolved out of Economics: Sequential Logic and Stereometric Interpretation in Ancient Near Eastern and Biblical Law Collection“, in: „Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte (ZAR)“ 23/2017, 115-121.
- Weinfeld, Moshe: „The Place of the Law in the Religion of Ancient Israel“, Leiden 2004. DOI: <https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/9789047402954> (02.04.2020).